

Brandschutzordnung

DHBW Stuttgart
Campus Horb
Florianstraße 15
72160 Horb a. N.

Horb, den 27.07.2018

Sicherheitsfachkraft

Leiter Campus Horb

Ausgabestand: 03.07.2018

Inhaltsverzeichnis

Brandschutzordnung - Teil A.....	2
Brandschutzordnung – Teil B	2
Allgemeiner Teil	2
1 Brandverhütung	3
2 Brandschutzeinrichtungen / Flucht- und Rettungswege.....	4
3 Verhalten im Brandfall	5
4 Verhalten nach einem Brand	8
Brandschutzordnung – Teil C	9
Personen mit besonderen Funktionen	9
1 Brandverhütung	9
2 Im Brandfall.....	9
3 Bekanntgabe der Brandschutzordnung.....	10

Brandschutzordnung - Teil A

hängt aus und gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierenden, Fremdfirmen und Besucher gleichermaßen.



Brandschutzordnung – Teil B

Allgemeiner Teil

Dieser Teil richtet sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierenden der DHBW Stuttgart Campus Horb. Weiterhin gilt die Brandschutzordnung für alle Personen, die sich nur vorübergehend hier aufhalten. Dies sind beispielsweise auftragsausführende Firmen und Besucher.

Diese Brandschutzordnung soll dazu beitragen, die Entstehung von Bränden in den Räumen des Campus zu verhindern bzw. deren Auswirkungen und Schäden zu begrenzen.

1 Brandverhütung

- 1.1 Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierenden sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.
- 1.2 Auf dem gesamten Firmengelände herrscht Rauchverbot. Ausgenommen sind die gekennzeichneten Bereiche. Auf das Rauchverbot wird durch Piktogramme hingewiesen (siehe unten).



- 1.3 Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist verboten.
- 1.4 Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sind nur mit besonderer Genehmigung erlaubt (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten- siehe Teil C). Es sind in jedem Fall die nötigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Entfernen bzw. Abdecken brennbarer Materialien, Bereitstellung von Löschmitteln, Brandwache). Dies beinhaltet auch, dass nach Abschluss der Arbeiten über einige Stunden die betroffenen Räume kontrolliert werden.
- 1.5 Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit.
Abfälle sind regelmäßig zu entfernen und dürfen nur an den dafür vorgesehenen Orten gelagert werden.
Brennbare Materialien, die außerhalb von Gebäuden gelagert werden, (z.B. Abfall in Containern)
- dürfen nicht so gestellt werden, dass sie im Brandfall das Gebäude unmittelbar gefährden
- müssen soweit wie möglich dem Zugriff von Unbefugten (Brandstiftung) entzogen werden.
- 1.6 Es ist stets dafür zu sorgen, dass Licht und elektrische Geräte, die nicht benötigt werden, abgeschaltet sind. Dies gilt insbesondere nach Arbeitsende. Standby sollte vermieden werden.
Die Aufstellung und Benutzung privater elektrischer Geräte (z.B. Kaffeemaschine, Wasserkocher usw.) ist verboten.
Mängel und Schäden an elektrischen Installationen sind sofort dem jeweiligen Vorgesetzten, der Campusleitung oder dem Sicherheitsbeauftragten zu melden.
Auf keinen Fall dürfen von unbefugten selbst irgendwelche „Reparaturen/Veränderungen“ an elektrischen Geräten oder Anlagen vorgenommen werden.

2 Brandschutzeinrichtungen / Flucht- und Rettungswege

2.1 Im Falle eines Brandes muss die Ausbreitung von Rauch und Flammen durch Brand- bzw. Rauchschutztüren verhindert werden.

Diese Türen dürfen auf keinen Fall blockiert oder zugestellt werden. Schäden an Türen (etwa nicht vollständiges Schließen) müssen sofort dem jeweiligen Vorgesetzten, der Campusleitung oder dem Sicherheitsbeauftragten gemeldet werden.

2.2 Gegenstände sollten so abgestellt werden, dass sie die Brandlast nicht erhöhen und im Notfall ein Fluchtweghindernis darstellen könnten (Papier, Pappe, Paletten, Abfälle usw.)

2.3 Die Flucht- und Rettungswege sind gekennzeichnet (siehe unten) und müssen ständig in voller Breite freigehalten werden.

Alle Mitarbeiter, insbesondere neue Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, haben sich über die Flucht- und Rettungswege zu informieren.

Die Fluchttüren dürfen nicht verriegelt oder zugestellt werden.

Die Hofzufahrten sind freizuhalten.

Es darf nur auf gekennzeichneten Plätzen geparkt werden.



3 Verhalten im Brandfall

3.1 Im Falle eines Brandes gilt als oberstes Gebot: **Ruhe bewahren!**

3.2 Der unmittelbare Gefahrenbereich ist zu verlassen und Türen möglichst zu schließen!
(nicht abschließen)

Bei Ausbruch eines Brandes gilt Rettung von Menschenleben vor Brandbekämpfung vor Bergung von Sachgütern.

3.3 Brand melden:

Jede Person, die Feuer oder Rauch bemerkt, hat sofort die Feuerwehr zu verständigen
per Telefon -112



Folgende Informationen müssen gegeben werden:

- **Wer meldet?**
- **Was ist passiert?**
- **Wo ist etwas passiert?**
- **Wie viele Personen sind betroffen/verletzt?**
- **Warten auf Rückfragen!**

Die Rückmeldung der Feuerwehrleitstelle ist abzuwarten.

Nach Alarmierung der Feuerwehr muss die Campusleitung/Verwaltungsleitung benachrichtigt werden:

Hartmuth Diery (Leiter Campus Horb)

Tel.: (0 74 51) 521- 101

Irene Straub (Verwaltungsleitung)

Tel.: (0 74 51) 521- 122

Von dort aus werden alle weiteren Maßnahmen veranlasst (z.B. Einweisung der Feuerwehr).

Alle weiteren Telefongespräche sind zu unterlassen bzw. zu beenden.

3.4 Löschversuche unternehmen

Ein Kleinbrand kann durchaus mit eigenen Mitteln erfolgreich gelöscht werden. Deshalb muss sich jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter stets darüber im Klaren sein, wo vom Arbeitsplatz aus der nächste Feuerlöscher erreichbar ist und wie er bedient wird.



Eine Brandbekämpfung sollte aber nur erfolgen, wenn sie gefahrlos durchgeführt werden kann. Anderenfalls sind Türen und Fenster möglichst zu schließen und der Gefahrenbereich zu verlassen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen/Geräten ist der Strom abzuschalten, wenn es gefahrlos möglich ist.

Brennende Personen müssen am Weglaufen gehindert werden, sie werden durch Einhüllen in Jacken, Mäntel o.ä. und Wälzen am Boden gelöscht.

3.5 In Sicherheit bringen

Beim Ertönen des Alarmsignals (Hupton und Durchsage: „Bitte verlassen Sie das Gebäude“ haben alle anwesenden Personen das Gebäude unverzüglich zu verlassen.

Die akustischen Alarme des Hauses sollten allen Mitarbeiterinnen/allen Mitarbeitern sowie Studierenden bekannt sein.

Auf keinen Fall dürfen im Alarmfall persönliche Sachen/Garderobe zusammengesucht werden, lediglich was beim Verlassen des Raumes mit einem Griff zu erreichen ist kann mitgenommen werden.

Die Raumtüren sind zu schließen, nicht abzuschließen.

Hilfsbedürftige (behinderte, verletzte/geschockte Personen) und ortsunkundige (Besucher, Mitarbeiter von Fremdfirmen) sind mitzunehmen.

Menschen, die auch mit Hilfe nicht sicher über Treppen gehen können, sollten in einen Raum möglichst weit weg vom Brandherd die Hilfe der Feuerwehr abwarten. Dabei sollen die Türen geschlossen und am Fenster ein Signal gegeben werden. Durch Dritte ist der Einsatzleitung die betreffende Meldung zuzuleiten.

Ruhig und zügig das Gebäude verlassen - Schaulustige gefährden sich selbst und den Rettungseinsatz der Feuerwehr!

Brandrauch bzw. das Passieren verrauchter Bereiche ist in hohem Maße lebensgefährlich! Kann ein Fluchtweg nicht gefahrlos benutzt werden, anderen Fluchtweg nutzen.

Das Zurückbleiben in durch Türen abgeschotteten Räumen, in denen die Hilfe der Feuerwehr abgewartet werden kann, ist u.U. die sicherere Entscheidung. In diesem Fall müssen sich die betreffenden Personen am Fenster bemerkbar machen.

Im äußersten Notfall: Kopf möglichst tief halten, gegebenenfalls nasse Tücher vor Mund und Nase halten.

Nach dem Verlassen des Gebäudes haben sich alle Personen auf den vorgesehenen Sammelplätzen einzufinden. Folgende Sammelplätze stehen zur Verfügung (siehe Abbildung):

- Parkplatz vor dem Haupteingang
- Pausenhof

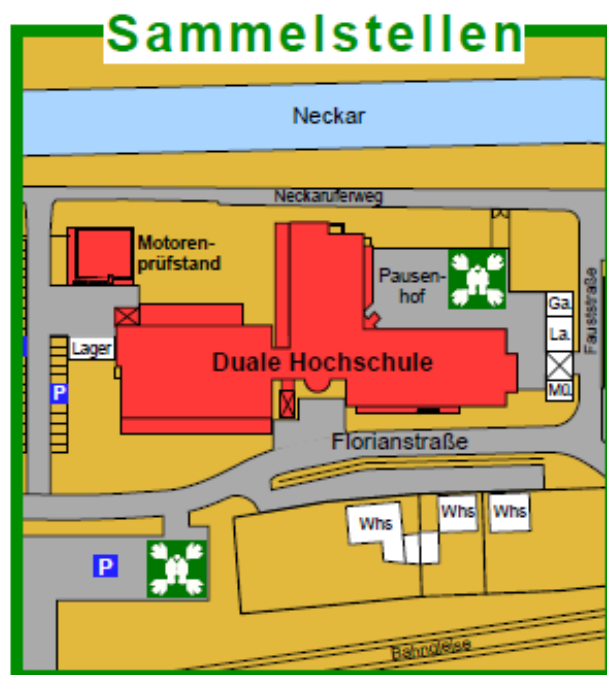


Abbildung: Sammelplätze



Symbol Sammelplatz

Am Sammelplatz wird Gruppenweise die Vollständigkeit festgestellt (siehe Teil C). Der Sammelplatz darf erst nach Anweisung der Einsatzleitung verlassen werden. Hierdurch soll verhindert werden, dass risikoreiche Suchaktionen nach angeblich vermissten Personen gestartet werden müssen.

Den Anweisungen der Vorgesetzten sind im Brand- und Gefahrfall unbedingt Folge zu leisten.

Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

4 Verhalten nach einem Brand

- 4.1 Jeder, auch der kleinste Brand ist der Feuerwehr zu melden, damit die Brandstelle nachkontrolliert werden kann.
- 4.2 Beim Einsatz der Feuerwehr gibt diese das Gebäude, bzw. den betroffenen Bereich, wieder frei.
- 4.3 Ausgelöste Feuerlöscher (sobald die Plombe beschädigt ist) sind auf keinen Fall wieder aufzuhängen. Die Feuerlöscher müssen zur fachgerechten Wiederbefüllung weitergeleitet werden.

Brandschutzordnung – Teil C

Personen mit besonderen Funktionen

Dieser Teil richtet sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

Die Campusleitung der DHBW Horb hat nachstehend aufgeführten Mitarbeitern besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen:

1 Brandverhütung

Verantwortlicher	Aufgaben und Tätigkeitsbereich	Bemerkungen
Sicherheits- / Brandschutzbeauftragte: Hr. Killinger	Sichtprüfung von Brandschutzeinrichtungen und Einhaltung von Vorschriften (Feuerlöscher, Feuerschutztüren, Freihalten von Fluchtwegen usw.)	
	Aktualisieren der Brandschutzordnung	
	Information der Beschäftigten, regelmäßige Unterweisung	
	Unterweisung von neuen Beschäftigten vor Arbeitsantritt	
Haustechnik :Herr Fischer	Unterweisung von Mitarbeitern von Fremdfirmen	Brandschutzordnung
	Überwachung von Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten	Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten
Geschäftsführung / Techn.Leiter	Räumungsübungen - ohne Feuerwehr (einmal jährlich, angekündigt) - mit Feuerwehr (einmal jährlich, unangekündigt)	

2 Im Brandfall

Verantwortlicher	Aufgaben und Tätigkeitsbereich	Bemerkungen
Geschäftsführung/ Techn.Leiter	Zutritt / Telefongespräche von außen unterbinden	
	Rettungskräfte einweisen	
	Als Ansprechpartner für die Rettungskräfte bereithalten, Zugänge öffnen, Schlüssel bereithalten	
	Benachbarte Bereiche/ Betriebe benachrichtigen	
Abteilungsleiter & Stellvertreter	Schichtplan – Anzahl der anwesenden Personen im Bereich bereithalten	
	Auf dem Sammelplatz gruppenbezogen die vollständige Anwesenheit feststellen und dem Einsatzleiter der Feuerwehr mitteilen	

<p>Brandschutzhelfer</p>	<p>Bei Hausalarm evakuieren die Brandschutzhelfer die unten genannten Stockwerke, sofern Selbstgefährdung ausgeschlossen werden kann. Die Studierenden und Mitarbeiter zu den Sammelplätzen schicken. Raamtüren schließen, aber nicht abschließen. Gashaupthahn situationsabhängig schließen Treffpunkt der Brandschutzhelfer nach Räumung des Gebäudes vor dem Haupteingang</p> <p>2. OG: Frau Straub, Frau Raible 1. OG: Herr Schneider, Herr Haußer EG: Herr Meier, Herr Finkbeiner UG: Herr Steppacher, Herr Rieker Motorenprüfstand: Herr Rieker</p>	
--------------------------	--	--

3 Bekanntgabe der Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung wird hiermit in Kraft gesetzt.